

des Balthasar von Ramschwag, Vogt auf Gutenberg und der Priester und Nachbarschaft ihn der Strenge des Rechtes und aus dem Gefängnis entlassen gegen folgenden Eid: «Er selbst, Weib und Kind, Hab und Gut, wollen nie ohne seines Herrn Vergünstigung ausser dessen Herrschaften sich begeben oder ausziehen ausser «zu meins Leibs und guts Narung Handtierung und werbung». Weder er (Pargandt) noch seine Kinder, Freunde oder andere sollen sich gegen die Herrschaft und deren Zugehörigen, Land und Leut, besonders auch nicht gegen den Landvogt Georgen Vockh zu Vaduz und dessen Schreiber Franz Landtmann wegen dieser Gefängnis und dem damit Zusammenhängenden zu Argem vermessen und auch keine Ansprach suchen. Besonders wolle sich Pargandt sein Leben lang solchen verächtlichen Handlungen und Schmachreden enthalten und wie es nach Inhalt der Erbhuldigung einem getreuen Leibeigenen und Untertanen gebührt, sich gegen seinen Herrn und dessen Amtleute untertan und gutwillig erzeigen. Bei Nichthaltung dieses Eides wolle er «ein Recht verurteilter Maynaidiger trew und Eerloser Man haissen und sein» und sollen ihn im Betretungsfalle des Grafen Amtleute und deren Helfer oder wer das von ihret wegen tun will, ergreifen und ihn «zu richten» zu handeln und zu verfahren gut Fueg und Recht haben on alle gnad. Vor den Straffolgen möge ihn Niemand, weder päpstlich noch kaiserlich usw. befreien und beschirmen. Auch verzichtet er auf alles, was zu seinem Schutz vorgebracht werden könnte.» (Der Eid ist in dieser Urfehde äusserst weitläufig und hier nur das wesentliche demselben entnommen.) Siegler: Jörg Pargandt und Balthasar von Ramschwag. Siegelbild im Siegel des Pargant: ein aufrechtes Kleeblatt, vom Stiel links und rechts je ein sechseckiger Stern.

Der Name Pergant scheint in Triesen erstmals urkundlich 1378 als Gutsnachbar (Anstösser) beim Grenzbeschrieb des Lehens des Klosters Pfäfers in Triesen (Eierbündt, Eieracker) auf, («aufwärts an das Gut des Kindes von Pergant»). Das Lehen kauften dann 1785 die damaligen Inhaber Bargetze und Barbier um 100 fl. Ebenfalls finden wir Pergant in Triesen 1429 als Gutsnachbar des St. Luzilehen (Marien-Kapelle). Georg Pergant scheint 1536 als Landamman auf. Wie er 1537 Urfehde schwören musste, wird Pergant («Georg Pargandt von Balthers zur Zeit Ammann...») ausdrücklich als Balzner bezeichnet und nicht als Triesner. Im Brandisischen Urbar von 1507 scheint Jörg Pergant als reichbegüterter Mann auf. Er wird aber ausdrücklich als zu Balzers wohnhaft bezeichnet. Doch zinst er von 2 Tafernen zu Balzers und Triesen (Lehenzins). Dazu hatte er noch das sog. Teileramt inne. In Triesen und Balzers standen Zuschgen bei den heutigen Gasthöfen zur Sonne (bis 1939) und Post Balzers (bis 1934) sowie beim sog. Kaufhaus in Balzers (heute Liechtensteiner Hof).

Hier ging es um das Rodfuhrwerk und damit um Verdienst der Pferdebesitzer. Der Teiler bot zum Fahren der angekommenen Kaufmannswaren auf. Ein Aufgebot brachte Geld. Sicherlich war der Aufgebote daneben mehr erfreut als wenn der Geschworene zum Frondienst an Rhein und Strassen aufbot! Der Teiler war daher eine einflussreiche wichtige Person. Jörg Pergant hatte aber auch die Jagd zu Balzers gepachtet und zahlte dafür jährlich 5 Schilling Pfg. Jagdgeld. Dazu besass er noch die Furlait als Lehen. Das war das Recht, Personen Begleitschutz gegen Entgelt zu geben, z. B. über die Steig oder abwärts der Landstrasse bis nach Schaan. In Triesen besass er ein Gut, das er von seiner Schwägerin Els Paelin gekauft hatte.

Im Legerbuch 1584 scheint kein Pargant mehr auf, weder für Balzers noch für Triesen.

Pargant dürfte im Zusammenhang mit Gutenberg stehen, das im Jahre 1314 von den Österreichern gekauft wurde, die auch starke Interessen in Graubünden verfochten. Es ist anzunehmen, dass Pergant – der Name war im Mittelalter in Graubünden sehr bekannt – als Vertrauter der Österreicher hier wirkte. Das erklärt auch die Fürsprache des Ramschwag von Gutenberg für den 1537 eingekerkerten Jörg Pergant und seine Bürgerschaft für ihn beim Urfehdeschwur. (88, 641)

9.

1552

## Aus dem Zollbuch ab 1552

Bei den Urbarien des Landes befindet sich ein Zollbuch vom Jahre 1552 aufbewahrt. Diesem ist am besten zu entnehmen, welche Bedürfnisse im Handel des ausgehenden Mittelalters bestanden, was die Bevölkerung benötigte, was von Italien her über die Alpenpässe und umgekehrt transportiert wurde. Es lässt ebenfalls auf den Wert der einzelnen Gegenstände schliessen. (JBL 1906, 1972)

Es bedeuten:

Sch = Schilling	1 Schilling ist 12 Kreuzer
kr = Kreuzer	1 Kreuzer ist 3½ Pfennig
fl = Gulden	1 Gulden ist 60 Kreuzer = 210 Pfennige
1 Pfd. Pf.	Pfund Pfennig ist 68 ⅓ Kr. oder 1 fl 8⅞ Kreuzer.